

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Stormarn vom 17.02.2017

Für den Bereich der Gemeinde Bargfeld-Stegen, Gemeinde Elmenhorst, Gemeinde Tangstedt, Gemeinde Jersbek sowie der Stadt Bargtheide, werden die mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Stormarn vom 17.02.2017 angeordneten Schutzmaßnahmen wie folgt geändert:

1. Gehaltene Vögel dürfen **bis einschließlich 15.03.2017** aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
2. Gehaltene Vögel dürfen **bis einschließlich 30.03.2017** nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
3. Federwild darf **bis einschließlich 30.03.2017** nur mit meiner Genehmigung oder aufgrund meiner Anordnung gejagt werden.

Für die Gemeinde Nienwohld als Beobachtungsgebiet (ab 15.03.2017) gelten die verlängerten Fristen Nr. 2 bis 3 entsprechend.

Des Weiteren wird das Beobachtungsgebiet der Gemeinde Tangstedt und der Gemeinde Jersbek auf den Teil beschränkt, der nicht mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 28.02.2017 (Wildvogelgeflügelpestausbuch Freie und Hansestadt Hamburg) zum Sperrbezirk erklärt worden ist.

Das begrenzte Beobachtungsgebiet der Stadt Bargtheide wird auf das gesamte Stadtgebiet ausgeweitet.

Begründung:

Im Bezirk Wandsbek (Ortsteil Wohldorf-Ohlstedt) in der Freien und Hansestadt Hamburg ist am 24.02.2017 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem wildlebenden Vogel amtlich festgestellt worden. Um den Fundort ist ein Gebiet mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk und mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Fundort als Beobachtungsgebiet festzulegen.

Teile des Kreises Stormarn liegen in einem Radius von zehn Kilometern um den oben genannten Fundort. Hiervon betroffen ist die Gemeinde Bargfeld-Stegen, Gemeinde Elmenhorst, Gemeinde Tangstedt, Gemeinde Jersbek, Gemeinde Nienwohld sowie die Stadt Bargtheide.

Diese sind aufgrund eines früheren Geflügelpestfalles in der Gemeinde Itzstedt im Kreis Segeberg bereits mit Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn vom 17.02.2017 zum Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet erklärt worden. Gleichzeitig sind für den Sperrbezirk bzw. für das Beobachtungsgebiet zeitlich befristete Schutzmaßnahmen angeordnet worden.

Die zeitlichen Fristen für die Schutzmaßnahmen des Kreises Stormarn nach § 56 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung im Beobachtungsgebiet sowie für die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 17.02.2017, **beschränkt auf den Bereich der Gemeinde**

Bargfeld-Stegen, Gemeinde Elmenhorst, Gemeinde Tangstedt, Gemeinde Jersbek, Gemeinde Nienwohld sowie der **Stadt Bargtheide**, beginnen aufgrund des Geflügelpestfalles im Ortsteil in der Freien und Hansestadt Hamburg erneut ab dem 01.03.2017 und verlängern sich entsprechend, so dass die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für den Bereich der Gemeinde Bargfeld-Stegen, Gemeinde Elmenhorst, Gemeinde Tangstedt, Gemeinde Jersbek, Gemeinde Nienwohld sowie der Stadt Bargtheide frühestens mit Ablauf des 30.03.2017 in Kraft tritt, soweit in diesem Zeitraum kein erneuter mit Geflügelpest infizierter Wildvogel aufgefunden wird. In diesem Fall verlängern sich die genannten Fristen entsprechend.

Der übrige Bestandteil der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 17.02.2017 bleibt in seiner bekanntgemachten Ausführung bestehen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommensenstr. 13 in 23843 Bad Oldesloe erhoben werden.

Bad Oldesloe, 28.02.2017

**Kreis Stormarn
-Der Landrat-
Fachbereich Ordnung
Fachdienst Recht und Veterinärwesen
Im Auftrag
gez. Dr. Thum
-Amtstierarzt-**